

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 7. November 2005

Im Hause

LR-PL-L-14/011-2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

in Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber vom 28. September 2005 betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung bei Massentierhaltung, zu Zahl: Ltg.-493/A-5/105-2005, darf ich folgende Antwort übermitteln:

In Niederösterreich wurden seit In-Kraft-Treten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes im Jahr 1994 23 Feststellungsanträge betreffend Massentierhaltungen (Stand: Mitte Oktober 2005) bei der UVP-Behörde eingereicht. In 13 Fällen wurde dabei keine UVP-Pflicht festgestellt, in acht Fällen unterliegt das entsprechende Vorhaben den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes. Bis dato ist ein konkreter Fall im Rahmen des UVP-Verfahrens abgeschlossen. Dieser ist auf der Homepage des Umweltbundesamtes ersichtlich (www.umweltbundesamt.at, „Geflügelhof Seitenstetten“). Zu den weiteren Fällen wurden bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Genehmigungsanträge gemäß UVP-G 2000 eingebracht. Daher können dazu auch aus Sicht der UVP-Behörde keine Informationen gegeben werden.

In Bezug auf jene Vorhaben zur Massentierhaltung, bei denen keine UVP-Pflicht festgestellt wurde, liegen der UVP-Behörde keine Informationen über die weiteren baubehördlichen bzw. naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Gemeinden bzw. Bezirkshauptmannschaften vor.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 werden der wesentliche Inhalt der Entscheidung einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe insofern kundgemacht, als der jeweilige Feststellungsbescheid drei Wochen lang zur öffentlichen Einsicht bei der betroffenen Standortgemeinde und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, aufgelegt wird.

Mit besten Grüßen
Landesrat Dipl.Ing. Plank eh.